



STATUT

**des ARBÖ - Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs,
Landesorganisation Wien (Kurzbezeichnung: ARBÖ Wien)**

ZVR-Zahl: 735759921

Beschlossen bei der 23. ARBÖ-Wien-Landeskonferenz
am 6. Februar 2010

Nicht untersagt durch Bescheid der Sicherheitsdirektion für Wien,
GZ.: XIV-672-110 vom 16. Juni 2010

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen ARBÖ - Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Landesorganisation Wien, mit der Kurzbezeichnung ARBÖ Wien. Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Gebiete der Bundesländer Wien und Niederösterreich.

§ 2: Zweck

(1) Der ARBÖ Wien, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit auf folgenden Gebieten:

- Gesundheit und Verkehrssicherheit,
- Konsumentenschutz,
- Umweltschutz und Naturschutz,
- Rad- und Motorsport,
- Interessensausgleich zwischen Mobilitätsbedürfnis und Lebens- bzw. Wohnqualität,
- Rettung und Bergung,
- Information und Angebote auf dem Touristik- und Sportsektor,
- Förderung des Verständnisses, Information und Aufklärung bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen,
- Zugänglichmachen der Mobilität ohne Rücksicht auf soziale und wirtschaftliche Stellung des Einzelnen unter Bedachtnahme auf ökologische und humane Gesichtspunkte.

(2) Folgende Leistungsbereiche dienen zur Erfüllung dieser Aufgaben:

- technische Leistungen,
- rechtliche Leistungen,
- touristische Leistungen,
- Informationen,
- Freizeit- und Sportberatung bzw. -service.

(3) Weiters zählt zu den Aufgaben der Landesorganisation, die in § 3 genannten Zweigvereine zu koordinieren und in ihrer Aufgabenstellung zu unterstützen.

Die Landesorganisation hat sich in ihrer Koordinierungs- und Leitungsaufgabe von den Geboten der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die bei sämtlichen Zweigvereinen zu beachten sind, leiten zu lassen.

§ 3: Gliederung der Landesorganisation

- (1) Die Landesorganisation gliedert sich in ihre Zweigvereine, das sind die Bezirksorganisationen (allenfalls Regionen) und die Basisorganisationen. Eine Bezirksorganisation/Region kann auch eine Sektion der Landesorganisation sein.

Bezirksorganisationen und Regionen

Falls es aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist, können mehrere Basisorganisationen mit Zustimmung der Landesorganisation eine Bezirksorganisation/Region bilden. Der örtliche Bereich einer Bezirksorganisation soll sich mit dem Gebiet eines Wiener Gemeindebezirks decken.

Mit Zustimmung der jeweiligen Landesorganisation ist auch eine über die Grenzen eines Wiener Gemeindebezirks bzw. des Bundeslandes Wien hinausgehende Organisationsform möglich.

Gibt es in einem Gemeindebezirk nur eine einzige Basisorganisation, ist diese die Bezirksorganisation.

Basisorganisationen

Ortsklubs: Diese haben einen auf einen Gemeindebezirk gebundenen Wirkungskreis. In größeren Gemeindebezirken können mit Zustimmung der Landesorganisation mehrere Ortsklubs gegründet werden.

Sonstige Basisorganisationen sind insbesondere:

Vereine mit besonderen Mitgliederinteressen, z.B. Rad- und Motorsportklubs, Freizeitklubs; Vereine, die sich an einer gemeinsamen Arbeitsstelle bilden, z.B. Betriebsklubs; Vereine mit gemeinsamer fachlicher Herkunft, z.B. Ärztekлуб.

- (2) Die Statuten der Bezirksorganisationen/Regionen und Basisorganisationen dürfen den Statuten der Landesorganisation und der Bundesorganisation nicht widersprechen.

§ 4: Gründung und Auflassung von Basisorganisationen

- (1) Zur Gründung von Basisorganisationen ist die Zustimmung der Geschäftsführung der Landesorganisation erforderlich.

Die Auflösung einer Basisorganisation kann durch Beschluss seiner Generalversammlung oder durch Beschluss der Geschäftsführung der Landesorganisation erfolgen.

- (2) Das Vermögen der Basisorganisation ist nach Abzug der aus Mitteln der Bundesorganisation stammenden Vermögenswerte von der Landesorganisation drei Jahre, jedenfalls aber bis zu der der Auflösung folgenden Landeskonferenz zu verwalten. Das Vermögen der Basisorganisation geht in das Eigentum der Landesorganisation über, wenn innerhalb dieser Zeit die aufgelöste Basisorganisation nicht neu gegründet wurde. Die Landesorganisation ist erst zur Ausfolgung der übernommenen Werte verhalten, nachdem sie sich von der Beständigkeit der wieder neu gegründeten Basisorganisation überzeugt hat. Im Zweifelsfalle entscheidet das Schiedsgericht.

§ 5: Beitritt, Austritt und Ausschluss, Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Durch seine Beitrittserklärung stellt der Aufnahmewerber (physische oder juristische Person) den Antrag auf Aufnahme in die Bundesorganisation.



Der Antrag kann von der Geschäftsführung der Bundesorganisation abgelehnt werden. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist als Entscheidung endgültig.

Tritt ein Mitglied nicht in einer Geschäftsstelle des ARBÖ bei, steht ihm das Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz zu.

- (2) Jedes Mitglied gehört weiters einer Landesorganisation bzw. einer Basisorganisation an. Der Aufnahmewerber wird Mitglied bei jener Basisorganisation, die seinem Hauptwohnsitz am nächsten liegt. Der Aufnahmewerber kann auch eine Basisorganisation nennen, bei der er Mitglied werden will.
- (3) In den Versammlungen der Basisorganisationen steht jedem Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres und unter der Voraussetzung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages das aktive und passive Wahlrecht zu. Dies gilt also nicht für Gratis-Mitgliedschaften. Die Interessen der Mitglieder werden in der Landes- oder Bundeskonferenz durch Delegierte wahrgenommen. Ist eine juristische Person Mitglied, steht dem zur Vertretung nach außen Befugten das aktive und passive Wahlrecht gemäß Satz 1 zu.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen sind, sind berechtigt, Einrichtungen und Leistungen des ARBÖ und alle die sich aus dem Zweck der Bundesorganisation ergebenden Vorteile in Anspruch zu nehmen. Diese Rechte sind gebunden an eine fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Mitglieder haben alle aus den Statuten der Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Basisorganisation entspringende Pflichten einzuhalten und zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des ARBÖ zu wahren und Solidarität zu üben.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds aus der Bundesorganisation wird mit Ende des Beitragsjahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung bis längstens drei Monate vor Ende des Beitragsjahres schriftlich beim zuständigen Sekretariat der Landesorganisation oder der Bundesorganisation eingelangt ist.

Mit dem Austritt aus der Bundesorganisation erlischt die Mitgliedschaft bei der Landes-, Bezirks- und Basisorganisation.
- (7) Die Geschäftsführung der Bundesorganisation kann den Ausschluss eines Mitgliedes unter anderem verfügen wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, unstatthafter oder schädigender Handlungen, fortgesetzter Missachtung der Bestimmungen des Statutes der Bundesorganisation oder der Beschlüsse der Bundeskonferenz, Missachtung des Vereinsgesetzes bzw. Gefährdung des Bestandes und des Ansehens der Bundesorganisation, einer Landesorganisation, einer Bezirksorganisation oder einer Basisorganisation. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich an das Präsidium der Bundesorganisation berufen. Die Entscheidung des Präsidiums ist vereinsintern endgültig.
- (8) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben auf die Rückzahlung von Beiträgen keinen Anspruch.
- (9) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für die einzelnen Mitgliederkategorien und die Beitrittsgebühren sowie deren Aufteilung werden vom Bundespräsidium beschlossen.

- (10) Das Beitragsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr, sofern das Bundespräsidium nichts anderes bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag für das folgende Beitragsjahr wird spätestens mit dessen Beginn fällig.

§ 6: Mittel zur Zweckverwirklichung

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Bildung von Zweigvereinen,
 - b) Förderung des Rad- und Kraftfahrwesens zwecks Erhöhung der Verkehrssicherheit. Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und Organisationen, sowie Mitarbeit in Einrichtungen, welche die Erhöhung der Verkehrssicherheit zum Ziel haben,
 - c) Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen des In- und Auslandes,
 - d) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen auf allen Gebieten der Freizeitgestaltung, sowie des Rad- und Motorsportes,
 - e) Schaffung von Unterstützungsfonds, technischen und rechtlichen Beratungsstellen; Abschluss und Vermittlung von Versicherungen,
 - f) Abhaltung von Lehrkursen zur Ausbildung und Weiterbildung; Diskussionen, Vorträge wissenschaftlicher, fachlicher und sportlicher Art,
 - g) Führung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften. Diese umfassen: Verkauf von Vereinsartikeln und Sicherheits-Pässen, Inseratenwerbung, Reisebüro, Abschleppdienst, den Betrieb von Prüfstellen, Verkehrsübungsplätzen, Fahrsicherheits-Zentren, Serviceeinrichtungen, Parkplätzen und Garagen, Campingplätzen und Klubheimen, die Abgabe von Treibstoffmarken, Besorgung von Reisedokumenten, Vermittlungen; Verrechnung von Spesenbeiträgen und Kosten, Abhalten von Ausbildungsveranstaltungen, Gutachtenstätigkeit, Vermietung von Fahrzeugen
 - h) Abhaltung von Versammlungen und geselligen Veranstaltungen,
 - i) Verlag und Vertrieb von einschlägigen Medien in analoger und digitaler Form,
 - j) Beteiligung an Unternehmen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge, Provisionen und Beitrittsgebühren,
 - b) Einnahmen im Zusammenhang mit den Aktivitäten gem. Abs. 2,
 - c) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung,
 - d) Spenden, Subventionen, Zuwendungen.
- (4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes kommen nur nach Maßgabe und unter Beachtung hierfür allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften (z.B. Gewerberecht) in Betracht.

§ 7: Organe

- (1) Die Organe der Landesorganisation sind:

Landeskonferenz
Präsidium
Landesvorstand
Geschäftsführung
Beiräte/Fachausschüsse
Rechnungsprüfer
Schiedsgericht

- (2) Die Funktionsdauer von Funktionären, die bei der Landeskonferenz gewählt werden, währt bis zur nächsten Landeskonferenz.

Die Funktionsdauer der nicht von der Landeskonferenz gewählten Mitglieder von Organen kann davon abweichend sein.

- (3) Die Funktionäre üben ihre Funktion unentgeltlich aus. Voraussetzung ist ein aufrechtes und bezahltes Mitgliedsverhältnis (physische oder juristische Person) zum ARBÖ Wien.

§ 8: Landeskonferenz

- (1) Die ordentliche Landeskonferenz findet alle vier Jahre statt. Der Termin wird vom Präsidium bestimmt. Die Geschäftsführung hat die Ausschreibung und Einberufung bis spätestens acht Wochen vor diesem Termin zu veranlassen.

- (2) An der Landeskonferenz nehmen teil:

- a) mit beschließender Stimme die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung, die Vorsitzenden der Beiräte/Fachausschüsse, die Mitglieder der Rechnungsprüfer und die Delegierten der Bezirksorganisationen (der Regionen).
b) mit beratender Stimme die Mitglieder des Schiedsgerichts.

- (3) Grundlage für die Anzahl der zur Landeskonferenz zu entsendenden Delegierten ist der Mitgliederstand jener Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag per 30.09. des Jahres vor der Landeskonferenz tatsächlich bezahlt haben. Jede Bezirksorganisation ist berechtigt, bis zu einer Mitgliederzahl von 1.000 einen Delegierten zu entsenden. Für je angefangene 1.000 Mitglieder darüber besteht Anspruch auf zusätzlich einen Delegierten. Bei über 10.000 Mitgliedern kann für je angefangene 2.000 Mitglieder ein weiterer Delegierter entsandt werden.

- (4) Antragsberechtigt zur Landeskonferenz sind das Präsidium, die Geschäftsführung und die Bezirksorganisationen/Regionen.

- (5) Anträge zur Landeskonferenz sind bis spätestens vier Wochen vor derselben der Geschäftsführung einzusenden. Die Geschäftsführung hat die eingegangenen Anträge spätestens zwei Wochen vor der Landeskonferenz den Bezirksorganisationen/Regionen zu übermitteln.

Anträge, die direkt auf der Landeskonferenz eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

- (6) Das Präsidium hat das Recht, auch außerordentliche Landeskongresse einzuberufen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, binnen drei Monaten ab Antrag eine außerordentliche Landeskongress abzuhalten, wenn mindestens ein Drittel der Bezirksorganisationen /Regionen oder ein Zehntel der Mitglieder der Landesorganisation, oder die Rechnungsprüfer, unter Angabe von Gründen eine solche verlangen, wobei Abs. 1, 2. und 3. Satz anzuwenden ist.
- (7) Der Landeskongress ist vorbehalten:
- Die Wahl des Präsidenten, des/der Ehrenpräsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahl des/der Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebenszeit.
 - Beschlussfassung über die Berichte des Präsidiums und der Geschäftsführung.
 - Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung.
 - Beschlussfassung über Anträge.
 - Statutenänderung, wobei die Statuten der Landesorganisation den Statuten der Bundesorganisation nicht widersprechen dürfen.
 - Auflösung oder Änderungen des gemeinnützigen Zwecks der Landesorganisation.

§ 9: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht
- mit beschließender Stimme aus dem Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidenten und bis zu weiteren fünf Mitgliedern sowie
 - mit beratender Stimme aus dem/den gewählten Ehrenpräsidenten, dem Betriebsratvorsitzenden der hauptberuflichen Beschäftigten der Landesorganisation, den Vorsitzenden der Rechnungsprüfer und der Geschäftsführung.
 - Das Präsidium ist berechtigt, bis zu drei weitere Mitglieder aus persönlichen, fachlichen oder vereinsorganisatorischen Gründen zu kooptieren, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Sofern Ehrenpräsidenten gewählt werden, sind diese auf Lebenszeit gewählt. Die Abberufung eines Ehrenpräsidenten kann nur aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes durch den Landesvorstand erfolgen.
- (3) Das Präsidium hält seine Sitzungen nach Bedarf, nach Möglichkeit jedoch viermal jährlich ab.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen.
- (5) Der Präsident vertritt mit Ausnahme der im § 11 Abs. 3 lit. a der Geschäftsführung zugewiesenen Angelegenheiten den Verein nach außen.
- (6) Der Präsident leitet die Sitzungen. Er kann die Vorsitzführung jedoch auch delegieren. Ist der Präsident verhindert, leitet die jeweilige Sitzung ein Vizepräsident, ist kein Vizepräsident anwesend, das an Jahren älteste stimmberechtigte Präsidiumsmitglied. Im Falle einer dauerhaften Verhinderung des Präsidenten entscheidet das Präsidium über die Vertretung.

- (7) Das Präsidium überwacht die Geschäftsführung hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

In den Aufgabenbereich des Präsidiums fallen insbesondere:

- a) Die unbefristete Bestellung und Abberufung der Mitglieder bzw. des jeweiligen Vorsitzenden der Geschäftsführung der Landesorganisation und der beherrschten Betriebe (zB GmbH).
- b) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan und sonstige Anträge der Geschäftsführung.
- c) Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- d) Zustimmung zu den Geschäftsordnungen der Organe, außer der Landeskonzferenz.
- e) Verleihung des Titels "Direktor" an den Landesgeschäftsführer.
- f) Kenntnisnahme einer jährlich von der Geschäftsführung zu erstellenden Mehrjahresvorschau.
- g) Genehmigung des von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang).
- h) Beschlussfassung über die Einberufung der Landeskonzferenz im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- i) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte/Fachausschüsse unbeschadet des § 12 Abs. 2 erster und zweiter Satz.
- j) Die Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder, die bei der Landeskonzferenz gewählt wurden.
- k) Die Nominierung der Delegierten zur Bundeskonzferenz.

§ 10: Landesvorstand

- (1) Eine Sitzung des Landesvorstandes findet mindestens einmal jährlich statt bzw. wenn das Präsidium, die Geschäftsführung oder mindestens ein Drittel der Bezirksorganisationen /Regionen ihre Einberufung verlangen. Die Einberufung hat sodann binnen drei Wochen durch die Geschäftsführung zu erfolgen, wobei der Termin mit dem Präsidenten abzustimmen ist.
- (2) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen teil:
 - a) mit Stimmberechtigung, die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung, die Vorsitzenden der Beiräte/Fachausschüsse, die Bezirksobmänner (Regionalobmänner) sowie die Obmänner der Basisorganisationen.
 - b) mit beratender Stimme, der Vorsitzende der Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Schiedsgerichts, der Betriebsleiter sowie die Leiter der Prüfzentren und der Vorsitzende des Betriebsrats der hauptberuflich Beschäftigten der Landesorganisation.
 - c) Gäste bzw. Referenten, welche im Einvernehmen mit dem Präsidium einzuladen sind.
- (3) Der Präsident leitet die Sitzung. Er kann die Vorsitzführung jedoch auch delegieren. Ist der Präsident verhindert, leitet die jeweilige Sitzung ein Vizepräsident, ist kein Vizepräsident anwesend, das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums.
- (4) Antragsberechtigt an den Landesvorstand sind das Präsidium und die Geschäftsführung, die Bezirksobmänner, die Regionalobmänner, die Obmänner der Basisorganisationen, die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie die Rechnungsprüfer.

- (5) Anträge an den Landesvorstand sind bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung der Geschäftsführung zu übermitteln. Anträge, die direkt bei der Sitzung des Landesvorstands eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.
- (6) Dem Landesvorstand ist vorbehalten:
 - a) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Präsidium und Geschäftsführung.
 - b) Die Beschlussfassung über Anträge.
 - c) Die Abberufung eines Ehrenpräsidenten aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes.
- (7) Die grundlegende Aufgabe des Landesvorstandes ist, Präsidium und Geschäftsführung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.

§ 11: Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist das Leitungsorgan der Landesorganisation und wird vom Präsidium bestellt. Sie besteht aus einem, zwei oder aus mehreren Mitgliedern, die auch Angestellte der Landesorganisation sein können.

Besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person, führt diese den Titel „Landesgeschäftsführer“.

Im Falle mehrerer Geschäftsführungsmitglieder wird ein Vorsitzender durch das Präsidium bestimmt, der den Titel „Landesgeschäftsführer“ führt.

- (2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, kann durch eine Geschäftsordnung der Aufgabenbereich einzelner Geschäftsführer festgelegt werden.
- (3) Der Geschäftsführung obliegen alle Aufgaben, die vom Statut nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Hiezu gehören insbesondere:

- a) die autonome und eigenverantwortliche Führung sämtlicher Geschäfte im Rahmen des dem Präsidium vorgelegten und von diesem genehmigten Wirtschaftsplanes. Für einzelne Teilbereiche des Wirtschaftsplanes wie z.B. Investitionen, Kreditaufnahme, Darlehensvertrag, besondere Werbemaßnahmen etc. können im Rahmen der Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss des Präsidiums zusätzliche Berichts- und Beschlusserfordernisse vorgesehen sein. In diesen Angelegenheiten vertritt die Landesgeschäftsführung den Verein und die beherrschten Betriebe nach außen. Die Zeichnung für den Verein und die beherrschten Betriebe erfolgt in diesen Fällen durch die Geschäftsführung.
- b) Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind dem Präsidium unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und zur Beschlussfassung vorzulegen.
- c) Vorbereitung der Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane.
- d) Wahrnehmung der Koordinierungs- und Leitungsaufgaben gegenüber den Zweigvereinen.
- e) Erstattung des vom Präsidium genehmigten Tätigkeitsberichtes bei der Landeskongferenz.
- f) Vorschlag von Mitgliedern für einzelne Beiräte und Fachausschüsse.

- (4) Zur Regelung der Koordinierungs- und Leitungsaufgaben gem. Abs. 3 lit. d können Grundsätze inhaltlicher und verfahrensmäßiger Art in schriftlicher Form festgehalten werden. Eine diesbezügliche Regelung ist gegebenenfalls vom Präsidium zu beschließen.

Die Geschäftsführung der Landesorganisation hat die Geschäftsführung der Bundesorganisation zwecks Mitwirkung einzubinden bei:

- a) den Grundsätzen der Standortplanung von Prüfzentren und sonstigen Neueinrichtungen,
- b) der Errichtung, dem Ausbau und dem Betrieb von Prüfzentren, Fahrsicherheits-Zentren und sonstigen Neueinrichtungen, dem Neubau, dem Grundkauf, der Pacht oder Leasing von Grund und Gebäuden, sofern durch Ankauf, Errichtung und Betrieb sich finanzielle Verpflichtungen der Bundesorganisation ergeben könnten. Unabhängig von dieser Mitwirkung der Geschäftsführung der Bundesorganisation ist diese von der Geschäftsführung der Landesorganisation von allen geplanten Änderungen bezüglich eines Prüfzentrums und eines Fahrsicherheits-Zentrums zu informieren,
- c) der Information über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und
- d) der Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter,
- e) die Bundesgeschäftsführung ist an allen Sitzungen der geschäftsführenden Organe der Landesorganisation teilnahmeberechtigt.

§ 12: Beiräte und Fachausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung bzw. des Präsidiums können Fachausschüsse eingesetzt werden, deren eventuelle finanzielle Gestion als unselbständiger Teilbereich zu erfassen ist. Die Mitglieder der Beiräte und Fachausschüsse werden über Vorschlag der Geschäftsführung vom Präsidium bestellt.
- (2) Der Vorsitzende der Geschäftsführung hat in jedem Beirat und Fachausschuss Sitz und Stimme. Er ist darüber hinaus berechtigt, in sämtliche Fachausschüsse ein Mitglied mit Stimmberechtigung und bis zu zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu entsenden.
- (3) Beschlüsse der Beiräte und Fachausschüsse gelten als beratende Empfehlung an die Geschäftsführung bzw. an das Präsidium, die sie unter Bedachtnahme auf die übergeordneten Vereinsziele umsetzt.
- (4) Die Sitzungen der Beiräte und Fachausschüsse finden je nach Bedarf über Wunsch des Vorsitzenden des Beirates oder Fachausschusses oder der Geschäftsführung statt. Die Tagesordnung und den Termin setzt der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung fest.
- (5) Die Vorsitzenden der Beiräte oder Fachausschüsse sind zu Sitzungen der Geschäftsführung zu laden, wenn Beschlüsse dieser Ausschüsse behandelt werden. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13: Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitglieder (mindestens sechs – höchstens zehn) werden von der Landeskongress gewählt. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf fachliche Voraussetzungen und auf entsprechende Vereinserfahrung zu achten. Rechnungsprüfer dürfen keine anderen Funktionen in den Organen der Landesorganisation ausüben.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Geschäftsführung auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- (2) Die Rechnungsprüfer geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie sind berufen, die Geschäftsführung der Landesorganisation und die Basisorganisationen periodisch wiederkehrend und ohne Ankündigung zu prüfen. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben in sämtliche Unterlagen (zB Protokolle, Verträge, Jahresabschlüsse, Buchhaltung, Schriftverkehr, Abrechnungen von Veranstaltungen, Ein- und Ausgangsrechnungen, Kassenbücher, Statistiken, etc.) der von ihr zu prüfenden Organisation Einblick. Zur Vorbereitung von Prüfungshandlungen haben sie auch das Recht, zu Händen ihres jeweiligen Vorsitzenden von den zu prüfenden Organisationen relevante Unterlagen zu erhalten.
- (4) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein und den Zweigvereinen umfasst alle Bereiche und Organisationsformen (etwa eine GmbH).

§ 14: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es entscheidet über Streitigkeiten innerhalb der Landesorganisation sowie über Streitigkeiten, die sich aus dem Verhältnis der Landesorganisation zu ihren Zweigvereinen ergeben. Es handelt sich hierbei um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die von der Landeskonzferenz gewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Landeskonzferenz – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Im Anlassfall nennt ein Streitteil dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter.

Der Vorsitzende, bei der Verhinderung sein Stellvertreter, hat den anderen Streitteil binnen einer Woche aufzufordern, seinerseits innerhalb von zwei Wochen ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Der Vorsitzende hat innerhalb von einer Woche die namhaft gemachten Schiedsrichter zu verständigen. Diese wählen zusammen mit dem Vorsitzenden ihrerseits binnen weiterer zwei Wochen zwei weitere Mitglieder des Schiedsgerichts zu Schiedsrichtern.

- (4) Die Mitglieder werden von der Landeskonzferenz gewählt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Das derart zusammengesetzte Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Die getroffenen Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Beschlüsse und Geschäftsordnungen

- (1) Die Organe entscheiden, unbeschadet des Abs. 2, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Geschäftsführung hat der Landesgeschäftsführer ein Dirimierungsrecht.

Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, hat die Abstimmung eine halbe Stunde später nochmals zu erfolgen. Das Organ ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (2) Abweichend vom Abs. 1 sind folgende Mehrheiten erforderlich:
 - a) Auflösung der Landesorganisation: drei Viertel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von drei Viertel der Delegierten der Landeskonzferenz.
 - b) Beschlüsse bezüglich der Geschäftsordnung der Geschäftsführung: zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Die Organe geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die Geschäftsordnung der Landeskonzferenz bedarf der Zustimmung der Delegierten.
- (4) Einzelfragen, die einer raschen Entscheidung bedürfen, können auch schriftlich im Umlaufweg erledigt werden. Dies gilt nicht für die Landeskonzferenz.

§ 16 Funktionäre

- (1) Hauptberufliche MitarbeiterInnen des ARBÖ, die Funktionäre einer Basis-, Bezirks- oder anderen Organisation oder der Bundesorganisation sind, dürfen
 - a) dem Präsidium nicht angehören und
 - b) dem Landesvorstand nur mit beratender Stimme angehören.
- (2) Die Bestimmung im § 9 (1) bleibt davon unberührt.

§ 17: Auflösung und Änderung des gemeinnützigen Zwecks

- (1) Die Auflösung der Landesorganisation oder die Änderung ihres gemeinnützigen Zwecks kann nur bei einer Landeskonzferenz beschlossen werden.
- (2) Die eine Auflösung bestimmende Landeskonzferenz hat über die Verwendung des nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens zu bestimmen. Dabei ist festzulegen, dass das Restvermögen für einen begünstigten Zweck im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet wird.

§ 18: Schlussbestimmungen

- (1) Für die Auslegung der Statuten der Landesorganisation sowie der Bezirksorganisation (Region) und der Basisorganisation ist das Statut der Bundesorganisation heranzuziehen, das im Zweifelsfall gilt.